GmbH-Steuerpraxis
Urteile (Gesellschaftsrecht)
Datum: 01.03.2025
Ausgabe: 3/2025
Seite: 96

Jahresabschluss-Publizität

Keine Befreiung von der Offenlegungspflicht für eine GmbH & Co. KG

OLG Köln, Beschluss vom 19.4.2023, Az. 28 Wx 21/22

Der Fall:

Die X-GmbH & Co. KG hat ihre Rechnungsunterlagen für das Jahr 2017 nicht bei dem Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers eingereicht. Aufgrund dessen hat das Bundesamt für Justiz zur Offenlegung aufgefordert und zugleich die Verhängung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 2.500 € angedroht. Da die X-GmbH & Co. KG weiterhin keine Veröffentlichung vorgenommen hat, ist das angedrohte Ordnungsgeld festgesetzt worden. Hiergegen hat die X-GmbH & Co. KG erfolglos Beschwerde eingelegt. Das Landgericht (LG) Bonn hat den Beschluss über die Ordnungsgeld-Festsetzung aufgehoben.

Die Entscheidung:

Das Oberlandesgericht (OLG) Köln hat auf die Rechtsbeschwerde des Bundesamts für Justiz hin die **Beschwerde der X-GmbH** unter Aufhebung des Beschlusses des LG **zurückgewiesen**.

Die X-GmbH & Co. KG habe nicht spätestens innerhalb der mit Zugang der Androhungsverfügung laufenden gesetzten Sechswochenfrist (§ 335 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 Handelsgesetzbuch – HGB) einen Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 offengelegt. Entgegen ihrer eigenen Auffassung und der des LG sei sie auch von dieser Verpflichtung nicht gemäß § 264b Nr. 1 Buchstabe a HGB befreit.

Zwar war die X-GmbH & Co. KG Bestandteil einer Konzernverbindung. Ihr eigener Jahresabschluss war insoweit Bestandteil des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2017 des Mutterunternehmens, welches in den USA ansässig ist. Eine Befreiung von der Offenlegungspflicht würde aber voraussetzen, dass die Muttergesellschaft persönlich haftende Gesellschafterin der X-GmbH & Co. KG wäre, was nicht der Fall ist. Darüber hinaus greift eine **Befreiung für eine Personenhandelsgesellschaft nur dann**, wenn sie als Teil einer größeren Gesamtheit von Unternehmen in den Konzernabschluss und in den Konzernlagebericht eines Mutterunternehmens mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einbezogen ist.

Eine analoge Ausdehnung der Befreiungsvorschrift hat das OLG verneint. Die europäische Richtlinie, auf welcher die Ausnahmevorschrift im HGB beruht, enthalte eine abschließende Aufzählung der in Betracht kommenden Mutterunternehmen. Daran sei auch der deutsche Gesetzgeber gebunden.

Konsequenzen:

Grundsätzlich müssen alle Handelsgesellschaften, deren Gesellschafter nur beschränkt haften, rechtzeitig ihre Jahresabschlüsse im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichen. Wenn dies nicht rechtzeitig erfolgt, werden sie bereits unter Androhung eines Ordnungsgelds hierzu aufgefordert. Für die Erfüllung der Verpflichtung verbleiben dann sechs Wochen.

Eine Befreiung von dieser Verpflichtung gilt für Personenhandelsgesellschaften, deren persönlich haftender Gesellschafter eine ausländische Gesellschaft ist bzw. deren Jahresabschluss im Rahmen eines Konzernabschlusses veröffentlicht wird. Für Letzteres ist aber unabdingbare Voraussetzung, dass die Muttergesellschaft ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums hat. Anderenfalls kommt eine Befreiung nicht infrage.